



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Auskunft:
Dr. Oswald Huber

Tel: +43 (0)5556/ 724 35 - 210
oswald.huber@schruns.at

Zahl: 010/2020

Schruns, 12. Oktober 2020

Seite 1 von 2

K U N D M A C H U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Schruns, mit der gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F, sowie § 85 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F, die Adressen für schriftliche Anbringen, die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten festgelegt werden.

§ 1 Adressen

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 AVG sowie § 85 Abs. 3 BAO an die Marktgemeinde Schruns stehen folgende Adressen zur Verfügung:

- (1) Einbringen von Schriftstücken per **Post**:
Marktgemeindeamt Schruns, Kirchplatz 2, 6780 Schruns
- (2) Einbringen von Schriftstücken per **Telefax**:
0043(0)5556/724 35-109
- (3) Einbringen von Schriftstücken per **E-Mail**:
gemeinde@schruns.at
Eine E-Mail darf die Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten.
- (4) Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an die Empfangsgeräte für Telefax und E-Mail übermittelt werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

§ 2 Amtsstunden & Parteienverkehr

- (1) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und,



außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.

- (2) Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten werden gemäß § 13 Abs. 5 AVG wie folgt festgelegt:

Amtsstunden: Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr und
Montag bis Donnerstag: 14:00 - 16.00 Uhr
(Ausgenommen der gesetzlichen Feiertage und der Nachmittage des 24.12 und 31.12. sowie des Faschingsdienstag-Nachmittags)

Parteienverkehr: Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr und
Montag und Donnerstag: 14:00 - 16.00 Uhr
(Ausgenommen der gesetzlichen Feiertage und der Nachmittage des 24.12 und 31.12.)

Hinweis: Für Anbringen, die bei einer anderen Behörde einzubringen sind (z.B. Bescheide im Rahmen der Bauverwaltung Montafon für Bauvorhaben in anderen Gemeinden) gelten die jeweils von dieser Behörde kundgemachten Amtsstunden und organisatorischen Beschränkungen für die Einbringung der Anbringen. Diese müssen nicht mit den hier kundgemachten Amtsstunden und organisatorischen Beschränkungen übereinstimmen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist nicht sichergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 14.10.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Jürgen Kuster

